

O Abt. Fußball O Abt. Stockschützen O Abt. Tennis O Abt. Tischtennis O Abt. Breitensport

## Satzung des TSV Kühbach 1924 e.V.

#### INHALTSVERZEICHNIS:

§1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	2
§2	VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§3	VEREINSTÄTIGKEIT	2
§4	VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT	3
§5	MITGLIEDSCHAFT	3
§6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT/ORDNUNGSMAßNAHMEN	4
§7	BEITRÄGE, UMLAGEN, SONSTIGE LEISTUNGEN	6
§8	ORGANE DES VEREINS	6
§9	VORSTAND NACH §26 BGB	7
§10	PRÄSIDIUM	8
§11	VEREINSBEIRAT	8
§12	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§13	KASSENPRÜFUNG	10
§14	ABTEILUNGEN	10
§15	AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
§16	HAFTUNG DES VEREINS	11
§17	DATENSCHUTZ	11
§18	SPRACHREGELUNG	12
§19	INKRAFTTRETEN	12

#### Anschrift:



O Abt. Fußball O Abt. Stockschützen O Abt. Tennis O Abt. Tischtennis O Abt. Breitensport

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "TSV Kühbach 1924 e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 86556 Kühbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter Nr. 10050 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### §3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
  - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



O Abt. Fußball O Abt. Stockschützen O Abt. Tennis O Abt. Tischtennis O Abt. Breitensport

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

### §4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen ausgeübt werden. Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten –Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsbeirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsbeirat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsbeirat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsbeirat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.



O Abt. Fußball O Abt. Stockschützen O Abt. Tennis O Abt. Tischtennis O Abt. Breitensport

- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsbeirat endgültig.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. (Stimmrecht gestrichen, siehe Punkt 6).
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen von Vorstand und Vereinsbeirat und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (8) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, k\u00f6nnen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung um Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Vereinsbeirat mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. F\u00fcr die Aberkennung der Ehrung gilt der vorstehende Satz sinngem\u00e4\u00df6.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
  - c) wenn das Mitglied wiederholt oder in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied oder ein Organ berechtigt.



O Abt. Fußball O Abt. Stockschützen O Abt. Tennis O Abt. Tischtennis O Abt. Breitensport

(4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsbeirats zulässig. Dieser entscheidet alsdann vereinsintern endgültig.

Das Mitglied kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vereinsbeirat gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Beschlusses des Präsidiums bzw. Vereinsbeirats zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsbeirat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsbeirat bei Vorliegen einer der in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemaßregelt werden:
  - a) Verweis
  - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-,
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein. Für die Zustellung ist es ausreichend, dass der Brief an die letzte vom Vereinsmitglied genannte Adresse gerichtet ist.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.



O Abt. Fußball O Abt. Stockschützen O Abt. Tennis O Abt. Tischtennis O Abt. Breitensport

## §7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus im ersten Quartal eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen können abteilungsspezifische Jahresbeiträge (Geldbeiträge) erheben. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit erfolgt durch die Abteilungsversammlung.
- (3) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. (In dem Begriff "Geldbeiträge" sind alle finanziellen Leistungen der Mitglieder, also Beitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen erfasst).
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

#### §8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand
  - b) Das Präsidium
  - c) Der Vereinsbeirat
  - d) Die Mitgliederversammlung



O Abt. Fußball O Abt. Stockschützen O Abt. Tennis O Abt. Tischtennis O Abt. Breitensport

### §9 Vorstand nach §26 BGB

- (1) Der Vorstand nach BGB §26 besteht aus:
  - a) Dem 1. Vorsitzenden
  - b) Dem 2. Vorsitzenden
  - c) Dem Schatzmeister
  - d) Dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister oder den Schriftführer gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsbeirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsbeirat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende bei Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert bis zu 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) allein entscheiden kann. Bei einem Geschäftswert bis 10.000,00 € (in Worten zehntausend Euro) entscheidet der Vorstand und bei Beträgen über 10.000 € (in Worten zehntausend) der Vereinsbeirat.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Absatz (1) können nur Vereinsmitglieder werden.



O Abt. Fußball O Abt. Stockschützen O Abt. Tennis O Abt. Tischtennis O Abt. Breitensport

### §10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) Dem Vorstand nach § 9 Absatz (1) der Satzung
  - b) und bis zu 5 Beisitzer für besondere Aufgaben, die vom Vereinsbeirat gewählt werden.
- (2) Die Beisitzer werden durch den Beschluss des Vereinsbeirats auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Beisitzer im Amt. Die Beisitzer können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereinsbeirat für den Rest der Amtszeit ein neuer Beisitzer hinzu wählen werden.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Beisitzer können nur Vereinsmitglieder werden.

### §11 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus:
  - a) Den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) Den vom Vereinsbeirat bestimmten Beisitzern
  - c) Den von den Abteilungen gewählten zusätzlichen Beiratsmitgliedern
- (2) Der Vereinsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsbeirat berät den Vorstand. Er wirkt durch Einbringung von Vorschlägen und Anträgen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und Vereinsziele mit. Ihm obliegt auch die Beschlussfassung über Vereinsordnungen. Weitergehende Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung Weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

#### §12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsbeirat schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einberufung kann



OAbt. Fußball OAbt. Stockschützen OAbt. Tennis OAbt. Tischtennis OAbt. Breitensport

schriftlich oder durch Aushang an der Vereinstafel erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wird schriftlich eingeladen, so gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
  - g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



O Abt. Fußball O Abt. Stockschützen O Abt. Tennis O Abt. Tischtennis O Abt. Breitensport

### §13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (3) Sonderprüfungen sind jederzeit möglich.

### §14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsbeirates rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsbeirates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Abteilungsversammlungen wählen die Beiratsmitglieder des Vereinsbeirats. Je angefangene 100 Abteilungsmitglieder (Stand 01.01. des Geschäftsjahres) stellt die Abteilung je ein Vereinsbeiratsmitglied.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

#### §15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen Eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.



O Abt. Fußball O Abt. Stockschützen O Abt. Tennis O Abt. Tischtennis O Abt. Breitensport

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Kühbach mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

#### §16 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Regelung gemäß § 3 Nr. 26 a EkStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### §17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
  - Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.



O Abt. Fußball O Abt. Stockschützen O Abt. Tennis O Abt. Tischtennis O Abt. Breitensport

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

### §18 Sprachregelung

(1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

#### §19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 08.03.2016 in Kühbach beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Kühbach, den 08.03.2016

Unterschrift von 9 Vereinsmitgliedern und dem 1. Vorsitzenden:

Stefan Schneider 1. Vorsitzender